

Dienstleistungsrichtlinie

Auswirkungen auf Arbeitsrecht und Gewerberecht

Unternehmenskauf

§ 1409 ABGB beim Share-Deal?

Internetrecht

Rücktrittsrecht bei Downloads?

Anwendbarkeit des Neugründungs-Förderungsgesetzes auf

Mantelgründung und -kauf

Europarechtskonformität von

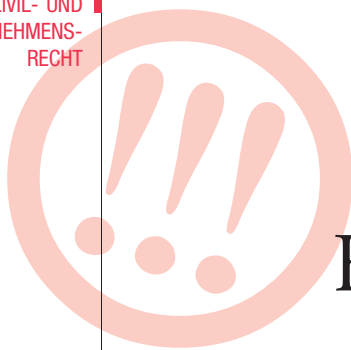
Kettendienstverträgen

Steuerrecht

Barbewegungs-Verordnung

Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz

Auskunftsbegehren gegen Kreditinstitute



Memo: Haftung für Beschädigungen von Kommunikationslinien

MICHAEL HASBERGER

A. ALLGEMEIN

Ⓜ Die Beschädigung von Kommunikationslinien¹⁾ führt zu Schäden beträchtlichen Ausmaßes, da einerseits hohe Instandsetzungsaufwendungen und andererseits Ausfallkosten entstehen. Diese Kosten und Ausfälle belasten durch höhere Preise wiederum Kunden. In Umsetzung des Richtlinienpaketes der Europäischen Gemeinschaften normierte der österreichische Gesetzgeber eine pragmatische Zweckdefinition, wonach die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen gewährleistet werden soll.²⁾ Dem effizienten Schutz der Kommunikationslinien kommt daher auch erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

B. DELIKTSHAFTUNG

Ⓜ Beschädigt nun ein Professionist im Zuge von Grabungsarbeiten eine Kommunikationslinie, so wird dadurch ein absolut geschütztes Gut (Eigentum) verletzt. Durch die Verlegung von Kommunikationslinien in fremdem Grund findet kein Eigentumsübergang statt. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut, wonach Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes Eigentümer oder Inhaber der Kommunikationslinie bleiben.³⁾ Der ausführende Professionist hat nach herrschender Rsp im Bereich der ihm übertragenen Arbeiten mit dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen zu rechnen. Er muss die zur Vermeidung der Beschädigung unterirdischer Einbauten erforderlichen Maßnahmen treffen und den mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Personen entsprechende Anweisungen erteilen.⁴⁾ Es besteht eine allgemeine Erkundungspflicht gegenüber dem zuständigen Einbautenträger sowie, sollten noch immer Zweifel vorliegen, die Verpflichtung, sich die erforderliche Gewissheit durch andere geeignete Maßnahmen zu verschaffen, etwa durch Probebohrungen.⁵⁾

DELIKTSHAFTUNG JURISTISCHER PERSONEN

Ⓜ Nach einhelliger Judikatur ist eine deliktische Haftung von juristischen Personen zu bejahen, falls der Repräsentant der juristischen Person es unterlässt, die zur Vermeidung der Beschädigung unterirdischer Einbauten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und den mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Personen entsprechende Anweisungen zu erteilen.⁶⁾

HAFTUNG DES GERÄTEFÜHRERS

Ⓜ Der Geräteführer übt eine Tätigkeit aus, die ein besonderes Können oder Fachwissen voraussetzt. Es gilt der Haftungsmaßstab für Sachverständige gem § 1299 ABGB. Demnach ist mit äußerster Vorsicht vorzugehen, um den unverhältnismäßig großen Gefahren, die durch eine Beschädigung von Versorgungsleitungen hervorgerufen werden können, zu begegnen.⁷⁾

Dr. Michael Hasberger ist Partner der Hasberger_Seitz & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien.

1) § 3 Z 10 Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 BGBl I 2003/70.

2) § 1 Abs 1 TKG.

3) § 5 Abs 4 Z 2 lit c TKG verweist auf den Eigentümer der Leitung oder Anlage. § 7 sowie 8 Abs 1 TKG normieren den Inhaber der Kommunikationslinie. § 11 Abs 1 arg „seiner“ Anlage. Die dingliche Berechtigung des Bereitstellers von Kommunikationsdiensten ergibt sich auch daraus, dass er Dienstbarkeitsberechtigter oder Leitungsberechtigter aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen ist. Vgl §§ 11, 15 StarkstromwegeG 1968. OGH 6 Ob 699/78; 6 Ob 390/97 i.

4) Vgl 6 Ob 643/91 und umfassend zur älteren Judikatur *Varga*, Wer anderen eine Grube gräbt ... (Die Haftung für die Beschädigung unterirdischer Einbauten), in *Anwalt und Berater der Republik*, FS zum 50. Jahrestag der Wiedererrichtung der Österreichischen Finanzprokurator (1995) 229 ff. Vgl zur dt Judikatur BGH Senatsurteile 21. 11. 1995-VI ZR 31/95-VersR 1996, 117; v 9. 7. 1985-VI ZR 118/84-VersR 1985, 1147 f ua zur österreichischen Judikatur JBl 1973, 35. 2 Ob 224/79. JBl 1988, 788; JBl 1992, 323 ua.

5) Jüngst 6 Ob 48/02 f. *Varga*, aaO 233 f und die dort zitierte Judikatur. BGH Senatsurteile 9. 11. 1982-VI ZR 129/81; OLG Bamberg, OLGR Bamberg 2003, 119 f; OLG Karlsruhe 10. 12. 1998 – 4 U 1/98-juris.

6) Zuletzt 6 Ob 256/02 v. Zur älteren Judikatur siehe *Varga*, aaO 231 f.

7) In 1 Ob 628/77 schränkt der OGH die Sorgfaltspflichten des Baggerfahrers ein, wenn dieser sich auf Auskünfte des Bauführers verlassen darf und aus Eigenem nicht erkennen konnte, dass die ihm erteilte Auskunft unrichtig war. Ähnlich auch 2 Ob 505/89 und 7 Ob 627/95. Eine (unrichtige) Auskunft des Bauherrn oder Grundeigentümers exkulpiert in der Regel jedoch nicht. Vgl 5 Ob 136/72; 2 Ob 224/79, 2 Ob 82/02 a. Vgl zur dt Rechtslage Urteil des OLG Nürnberg vom 30. 4. 1996, Az. 1 U 358/96.

HAFTUNG FÜR BESORGUNGSGEHILFEN

⚠ Ein untüchtiger oder gefährlicher Gehilfe, der eine Kommunikationslinie beschädigt, kann gem § 1315 ABGB die deliktische Haftung seines Geschäftsherrn begründen. Untüchtigkeit ist die fehlende Eignung für die zu verrichtende Tätigkeit.⁸⁾ Sie ist ein Dauerzustand und kann ihre Ursachen in persönlichen Anlagen (Charaktermängel, etc) oder im Mangel an Fachkenntnissen haben. Gefährlich ist ein Gehilfe, wenn er durch seine körperliche und seelische Veranlagung ein Risiko für seine Umgebung im Allgemeinen darstellt.⁹⁾ Das Wissen des Geschäftsherrn um die Gefährlichkeit des Gehilfen ist Haftungsvoraussetzung. Nach der Judikatur kann sich uU aus einem einmaligen Versagen die Untüchtigkeit des Besorgungsgehilfen ergeben.¹⁰⁾ Eine eigene Haftung des Gehilfen kommt dann in Betracht, wenn sein Verhalten unabhängig von den Pflichten aus dem Schuldverhältnis rechtswidrig ist.

C. VERTRAGSHAFTUNG

⚠ Bei Beschädigungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses haftet der Professionist für den eingetretenen Schaden vertraglich. Häufig steht der Professionist nicht in einem eigenen Vertragsverhältnis mit dem Eigentümer der Kommunikationslinie, sondern führt die schadenskausalen Arbeiten im Auftrag eines Dritten (Auftraggeber) aus. Die herrschende Rechtsprechung bejaht einhellig, dass bei Beschädigung von Kommunikationslinien der Professionist dem Geschädigten aus Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter haftet.¹¹⁾ Die Erstreckung von Schutz und Sorgfaltpflichten aus einem Vertragsverhältnis auf Dritte erfolgt, wenn diese erkennbar durch die Vertragserfüllung erhöht gefährdet werden und der Interessensphäre eines Vertragspartners angehören. Solche begünstigte Personen sind daher Dritte, deren Kontakt mit der vertraglichen Hauptleistung bei Abschluss des Vertrages vorhersehbar war und die der Vertragspartner entweder erkennbar durch die Zuwendung der Hauptleistung begünstigte oder an denen er ein sichtbares eigenes Interesse hat oder denen er selbst offensichtlich rechtlich zur Fürsorge verpflichtet ist.¹²⁾ Daher trifft den Professionisten eine vertragliche Nebenverpflichtung, Kommunikationslinien, die sich im unmittelbaren Gefahrenbereich befinden, nicht zu beschädigen.¹³⁾

D. STELLUNGNAHME

⚠ Für die Judikaturlinie spricht, dass der Eigentümer der Kommunikationslinien der jeweiligen vertraglichen Leistung nahe steht. Für die Vertragsparteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) ist vorhersehbar, dass durch die dichte Einbautenlage Arbeiten im Erdreich Kommunikationslinien gefährden können. IdR gehört der Eigentümer der Kommunikationslinien auch der Interessensphäre des Auftraggebers an. In der Praxis wird in Werkverträgen dem Professionisten aufgetragen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Beschädigung von Kommunikationslinien zu vermeiden.¹⁴⁾ Oft sind Auftraggeber selbst Eigentümer von Kommunikationslinien bzw haben erkennbar ein eigenes Interesse daran, dass diese nicht gefährdet werden. Dies manifestiert sich auch im Übereinkommen zwischen Eigentümer von Kommunikationslinien und Gebietskörperschaften, in denen die gegenseitige Sicherung der jeweiligen Anlagen festgehalten wird. Es besteht auch ein eigenes Interesse des Auftraggebers, dass seine eigene Versorgung (Internet, Telefonie etc) gewährleistet bleibt. Auch aus dem Gesetz ergibt sich die Notwendigkeit, außenstehende Dritte in ein fremdes Vertragsverhältnis miteinzubeziehen (zB Nachbarrecht § 364 a ABGB).¹⁵⁾

8) Reischauer in Rummel⁸, § 1315 Rz 4.

9) Reischauer in Rummel⁸, § 1315 Rz 10.

10) SZ 48/110; ZVR 1990/85.

11) JBl 1973, 35; SZ 50/102; 2 Ob 136/99 k; 2 Ob 82/02 a uva.

12) SZ 54/65 mit umfassenden Nw; F. Bydlinski, JBl 1960, 363; Koziol, Haftpflichtrecht² II 85 f.

13) SZ 50/102; SZ 54/65; 2 Ob 136/99 k; 2 Ob 82/02 a.

14) Vgl JBl 1978, 479; 8 Ob 606/89; 1 Ob 39/91.

15) Vgl SZ 54/65; SZ 56/185; 7 Ob 277/98 f sowie 2 Ob 136/99 k.